Faktenblatt zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 20. Mai 2020

Der Bundesrat hat in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am Freitag, 13. März 2020 bekannt gegeben, dass der Präsenzunterricht ab Montag, 16. März 2020 an den Volksschulen, an der Sekundarstufe II und an der Tertiärstufe bis zum 19. April 2020 untersagt ist. Ab Montag, 16. März 2020 stellten alle Schulen in Appenzell Ausserrhoden den Präsenzunterricht ein.

Am 8. April 2020 verlängerte der Bundesrat die Frist bis zum 26. April 2020. Am 16. April 2020 kommunizierte der Bundesrat, dass ab dem 11. Mai 2020 die obligatorischen Schulen wieder öffnen sollen. Am 29. April 2020 bestätigte der Bundesrat den Entscheid. Am 11. Mai nahmen alle obligatorischen Schulen in Appenzell Ausserrhoden den Präsenzunterricht unter Berücksichtigung des kantonalen Schutz- und Betriebskonzepts wieder auf. Am 8. Juni sollen in einem zweiten Schritt die Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen abhalten dürfen. Die Details zu dieser Etappe will der Bundesrat am 27. Mai 2020 beschliessen.

Für wen dauert der Fernunterricht weiterhin an?

Für die Sek II – Stufe gilt bis zum 8. Juni 2020 weiterhin Fernunterricht. Die obligatorischen Schulen dürfen am 11. Mai 2020 mit dem Präsenzunterricht starten.

Wie verläuft der Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht für die Sekundarstufe II?

Für die Sek II – Stufe folgen weitere Angaben spätestens am 27. Mai.

Wie werden die Zeugnisse Ende Schuljahr 2019/20 erstellt?

Volksschule

Die Beurteilung beinhaltet zwei pädagogische Funktionen, einerseits die Förderung des Kompetenzaufbaus, andererseits die Bewertung von Leistungen und Kompetenzen.
Leistungsprüfungen im herkömmlichen Sinne (summative Beurteilung) waren während der Phase des Fernunterrichts nur sehr beschränkt möglich. Sie waren von der Stufe und der zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig (elektronische Prüfungen mit eingeschalteter Videofunktion).
Je nach Art der Aufgabenstellung und der Prozesseinsicht konnte formativ beurteilt werden. Lehr- und Fachpersonen unterstützten den Lernprozess der Lernenden mit Rückmeldungen, führten Lerndialoge und gewannen dadurch eine Teil-Einschätzung.

Während der Phase des Fernunterrichts fanden keine standardisierten Tests (Stellwerk) statt und allfällige Leistungsbeurteilungen werden nicht promotionswirksam. Für die Noten im Zeugnis Ende Schuljahr 2019/20 werden alle Beurteilungsbelege berücksichtigt, die - je nach Schulstufe - vom Beginn des Schuljahres oder vom Beginn des 2. Semesters bis zum 13. März 2020 vorhanden waren und die vom 11. Mai 2020 bis Ende Schuljahr noch dazukommen. Das in einzelnen Schulen geregelte minimale Erfordernis bezüglich Beurtei-

lungsbelege pro Fach kommt nicht zur Anwendung. Während des Fernunterrichts gewonnene zusätzliche formative Einschätzungen können in die Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten einfliessen.
In allen Zeugnissen der Volksschule erfolgt unter Bemerkungen der Eintrag: "Coronavirus-Pandemie: Fernunterricht vom 16. März 2020 bis 08. Mai 2020“. Dieser Eintrag wird in sämtlichen Zeugnistypen im 2. Semester des Schuljahres 2019/20 im Feld ‚Bemerkungen‘ im Zeugnisdruck automatisch eingefügt. Er kann nicht verändert werden. Zusätzliche Bemerkungen sind neu in allen Zeugnissen möglich. LehrerOffice hat das Feld „Bemerkungen“ auch in den Zeugnissen des 1. Zyklus aktiviert.

Werden die standardisierten Tests (Stellwerk) zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt?

Die Lernenden, welche im Schuljahr 2019/20 das 10. respektive 11. Schuljahr (vormals 2. und 3. Oberstufe) absolvierten, können die Stellwerktests zwischen dem 11. August und 25. September 2020 freiwillig nachholen.
Genauere Informationen zum Test finden sich im E-Handbuch unter dem Stichwort „Standardisierte Tests“:
https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/ehandbuch-volksschule/#c46630

Wie werden Zeugnisse, Abschlüsse und Promotionsverfahren 2020 gehandhabt?

(Legende: schwarz: regulär, rot: pandemiebedingte Ergänzungen)

Volksschule; 1. und 2. Zyklus (1.-8. Schuljahr)
Zeugnisse 1.-4. Schuljahr (Kindergarten, 1./2. Primarklasse): Standortgespräch, Bestätigung 5. Schuljahr (3. Primarklasse): Standortgespräch, Zeugnis mit Prädikaten (Jahreszeugnis Ende Schuljahr) 6.-8.Schuljahr (4.-6. Primarklasse): Standortgespräch, Zeugnis mit Noten (Jahreszeugnis Ende Schuljahr) Die normalerweise Anfang 2. Semester stattfindenden Standortgespräche konnten nur teilweise durchgeführt werden. Die ausstehenden werden nach Möglichkeit durchgeführt, wenn der stattfindende Präsenzunterricht dies vor den Sommerferien erlaubt und sie zeitlich noch eingeplant werden können.
Übertritt 2. Zyklus/3. Zyklus (8./9.Schuljahr)
Übertrittsgespräch, basierend auf den Noten des 1. Semesters - Antrag Zuteilung durch Klassenlehrperson - Zuteilungsentscheid durch die Schulleitung
Volksschule, 3. Zyklus (Sekundarstufe I, 9.-11. Schuljahr)
Zeugnisse - Standortgespräch, - Semesterzeugnisse mit Noten Liegen in einzelnen Fächern für das 2. Semester keine aussagekräftigen Einschätzungen vor, wird Art. 4bis

(neu) der Weisungen zur Beurteilung angewandt:

In begründeten Fällen kann im 3. Zyklus, in dem Semester- und nicht Jahreszeugnisse erstellt werden, in einzelnen Fächern auf eine Beurteilung verzichtet und der Vermerk "besucht" gemacht werden. Der Verzicht auf eine Beurteilung ist beispielweise begründet, wenn der Präsenzunterricht infolge einer Epidemie eingestellt werden musste und zu wenig Prüfungen durchgeführt werden konnten, um eine adäquate Bewertung mit Noten vorzunehmen.

Übertritt Sekundarstufe I – Sekundarstufe II

Vornoten des der Prüfung vorangegangenen Semesters, Prüfung

Konnte in einem der Übertrittsprüfung vorangegangenen Semester in übertrittsrelevanten Fächern begründet keine Beurteilung gemacht werden, werden die Noten aus dem letzten vollständig benoteten Zeugnis als Vornoten eingesetzt.

Berufsbildung, Semesterzeugnisse

Klassen, welche im Sommer 2020 ihre Ausbildung nicht abschliessen
a. Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen.
b. Die Semesternote im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Unterrichtsbereich zusammen.
c. Auf einen Vermerk zu Covid-19 wird im Semesterzeugnis verzichtet.

Klassen, die ihre Ausbildung im Sommer 2020 abschliessen
Klassen mit Lernenden, die ihre Ausbildung abschliessen, erhalten kein Semesterzeugnis.

EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis) / EBA (Eidg. Berufsattest) / Berufsbildung, Lehrabschluss

Der Notenausweis besteht generell aus drei Noten, ausser im kaufmännischen Bereich und im Detailhandel:

- Praktische Arbeiten: eine Note
- Berufskenntnisse: eine Note, berechnet aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnote, (ohne das 2. Semester des letzten Lehrjahres).
- Allgemeinbildung: eine Note, wird aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnote errechnet, (ohne das 2. Semester des letzten Lehrjahres).

Berufsmaturitätsprüfung

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 beschlossen, dass die Berufsmaturität 2020 ganz auf Erfahrungsnoten basierend erworben wird. Auf Prüfungen wird demzufolge in der ganzen Schweiz verzichtet.

Mittelschulen, Semesterzeugnisse

Kantonsschule Trogen: Die Schulleitung hat am 16.04.2020 eine «Auslegung und Anwendung Promotions- und Zeugnisregelung während des Verbots des Präsenzunterrichts infolge der Corona-Pandemie» erlassen, die vom Vorsteher des Departements Bildung und Kultur genehmigt und innerhalb der Schule kommuniziert wurde. Sie ist auf der Website www.kst.ch einsehbar.

Maturitätsprüfung
Die gymnasialen Abschlussprüfungen finden an der Kantonsschule Trogen schriftlich statt. Auf die mündlichen Prüfungen wird verzichtet.
Fachmaturitätsprüfung
Bei den Abschlussprüfungen für den Fachmittelschulausweis und die Fachmaturität, Berufsfeld Pädagogik, findet eine schriftliche Prüfung statt. In Fächern, in welchen regulär keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, wird eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Muss die Schule nach der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts weiterhin ein Betreuungsangebot anbieten?

Die Gemeindeschulen bieten die reguläre schulergänzende Betreuung an.
Darüber hinaus sind sie nur in Ausnahmesituationen verpflichtet ein zusätzliches Betreuungsangebot sicherzustellen. Eine Ausnahmesituation ist dann gegeben, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten/Angehörigen von Lernenden des 1. und 2. Zyklus in systemrelevanten Berufen arbeiten, wegen der nach wie vor ausserordentlichen Situation zusätzlich beruflich tätig sein müssen und nach Prüfen aller Optionen absolut keine Möglichkeit haben, die Betreuung zuhause zu gewährleisten. Hierfür ist eine Anmeldung an die jeweilige Schulleitung nötig.
Das Betreuungsangebot steht nur Lernenden des 1. und 2. Zyklus, für die ein dringendster Bedarf ausgewiesen ist, zur Verfügung und deckt die regulären Stundenplanzeiten inkl. Randzeitenbetreuung ab.
Das Angebot während der Unterrichtszeit nach Stundenplan ist unentgeltlich. Für die Verpflegung, die Randzeitenbetreuung und die Ferientage können die bestehenden Verpflegungsbeiträge und Tarife weiterhin verlangt werden.
Wichtig ist zu beachten, dass eine Ansteckung bei den meisten Personen milde Symptome zur Folge hat. Für Personen über 65 Jahre oder solche mit bestimmten Vorerkrankungen kann das Virus aber lebensgefährlich sein. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass Kinder nicht von Personen über 65 Jahren und Personen mit Vorerkrankungen betreut werden, solange die aussergewöhnliche Situation anhält.

Berufe, die einen Anspruch auf ein Betreuungsangebot rechtfertigen können

Für gesunde Kinder von Anspruchsberechtigten steht ein limitiertes Betreuungsangebot zur Verfügung. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren berufliche Aktivität unverzichtbar für die Bewältigung der Krise ist und die keine Möglichkeit haben, ihre Kinder von einem Verwandten oder Bekannten betreuen zu lassen.
Grundsätzlich betrifft dies Erziehungsberechtigte mit Tätigkeiten in:

- Gesundheit, Pflege und Altersbetreuung
- Sicherheit (Polizei, Justizvollzug, Militär, Zivilschutz, Zivildienst)
- Verkehr (öffentlicher Verkehr, Taxi und private Busse, wenn Grundversorgung)

- Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Telematik, Reinigung - ohne Reinigung in Privathaushalten)
- Logistik (einschliesslich Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern)
- öffentliche Verwaltung oder Institutionen mit einem öffentlichen Auftrag (soweit die ausgeübte Funktion unerlässlich ist),
- Medien (ohne Werbe- und Kommunikationsagenturen)

Zusätzlich kann in Einzelsituationen ein Anspruch bestehen, um das Kindswohl zu wahren und belastete Familien zu entlasten.

Wo findet eine Lehrperson die Listen zur Unterstützung nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und zu Online-Plattformen?

Das Amt für Volksschule und Sport aktualisiert laufend die Listen zu Online-Plattformen und zu Unterstützungen des Unterrichts (Coronavirus: Bereich für Lehrpersonen): https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/

Wo kann sich eine Lehrperson in „Distance learning“ weiterbilden?

Lehrpersonen können sich in einem Abrufkurs weiterbilden. Die Details finden sie hier: https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Bildung_Kultur/Amt_fuer_Volksschule/Weiterbildung/Distance_Learning.pdf

Wie viele Personen dürfen sich in der Betreuung maximal in einem Raum aufhalten?

Pro Person müssen mindestens 4 m^2 Fläche zur Verfügung stehen (Empfehlung BAG) und die maximale Gruppengrösse liegt bei fünf Personen.

Wie ist die Betreuung während der Pfingstferien geregelt?

Rund die Hälfte der Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden haben Pfingstferien. Diese finden statt.
Die Schule bietet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Angebot für Kinder aus den definierten Gruppen an.

Wird eine Betreuung an den Feiertagen und an Wochenenden angeboten?

Sollte sich die Lage wieder verschärfen und der Einsatz von Erziehungsberechtigten in systemrelevanten Berufen an Wochenenden oder Feiertagen unabdingbar werden, müssten laut Weisungen des Bundesrates auch Betreuungsangebote an den Wochenenden oder Feiertagen aufgebaut werden. Im Moment ist dies nicht gegeben.

Dürfen oder sollen die Lehrpersonen der Volksschule während der Pfingstferien Aufträge an die Lernenden erteilen?

Freiwillige Arbeitsanregungen dürfen erteilt werden. Die Anregungen können beispielsweise freies Lesen (z.B. je eine Stunde pro Tag), Vertiefungen von bereits gelerntem Stoff etc. umfassen. Hinweise zum Fernunterricht (Listen mit Umsetzungshilfen und Umsetzungsplattformen) und somit zu möglichen Anregungen finden sich auch auf der Homepage des Amtes für Volksschule und Sport: https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/

Wie viele Personen dürfen sich im Freien zusammenfinden?

Der Bundesrat verbot Ansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen. Bei Ansammlungen von fünf und weniger Personen ist in jedem Fall ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Welche Grundannahmen kommuniziert der Bund in Bezug auf Kinder und Jugendliche zu Krankheitsverläufen?

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss BAG betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig. Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Müssen Kinder unter 10 Jahren ebenfalls die Distanzregeln einhalten?

Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Aufs Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.

Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt und es gilt, weiterhin darauf zu achten. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite (www.ar.ch/corona) über aktuelle Begebenheiten.

Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen Grippesymptome (Husten (trockener Reizhusten), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen) zeigen?

Mitarbeitende der Schulen mit grippeähnlichen Symptomen bleiben strikt zuhause. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt neu, dass alle Personen mit Symptomen sich testen lassen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden. Betroffene in Appenzell Ausserrhoden können sich wie bis anhin telefonisch an die Hotline des Kantons (071 353 67 97) oder bei schwerwiegenden Symptomen direkt an ihren Hausarzt oder an die ärztliche Notrufnummer (0844 55 00 55) wenden.

Was ändert sich durch die Wiederaufnahme der Kontaktpersonennachverfolgung?

Unter Federführung des Bundes haben die Kantone die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact Tracing) wiederaufgenommen. Diese trägt in der Phase der schrittweisen Lockerung dazu bei, neue Übertragungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen. COVID-19 Erkrankte und Personen die während der ansteckenden Phase Kontakt mit dem Erkrankten hatten, werden im Auftrag des Kantons telefonisch kontaktiert und beraten. Der gesamte Verlauf der Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne wird so fortan wieder enger begleitet und überprüft.

Was passiert, wenn eine Lehrperson oder ein Lernender / eine Lernende positiv auf Corona getestet wird?

Nach Meldung eines positiven Testresultats an den kantonsärztlichen Dienst durch das Labor beginnt das Contact Tracing. Beim Contact Tracing wird eruiert, wer während der Ansteckungsphase mehr als 15 Minuten weniger als 2m Abstand zu dieser Person hatte.

Ist eine aktive Lehrperson erkrankt wird im Rahmen des Contact Tracing ebenfalls die Schulleitung kontaktiert. Je nach Umständen könnte es sein, dass sich eine Klasse in Quarantäne begeben und für 10 Tage im Fernunterricht beschult wird.

Wird ein Schulkind positiv getestet, werden keine weiteren Schritte unternommen als dass ebenfalls die engen Kontaktpersonen ausfindig gemacht werden. Erkrankt jedoch aus derselben Klasse ein weiteres Kind an COVID-19, beurteilt der kantonsärztliche Dienst ob je nach Umständen eine Quarantäne des Klassenverbandes notwendig ist.

Weitere Informationen

Die Seite www.ar.ch/corona wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert.

Alle Schulangehörigen und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus

Hotline für die Ausserrhoder Bevölkerung: +41 71 353 67 97, Mo-Fr 8-12 und 13-17.30 Uhr
Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 24 Stunden